



EINWOHNERGEMEINDE SUBINGEN

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkierungsreglement)

1. September 2011

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkierungsreglement) der Einwohnergemeinde Subingen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Subingen erlässt,
gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958,
§ 10 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978,
§ 147 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978
folgendes Reglement:

Zweck	§ 1	<p>¹ Dieses Reglement bezweckt die Verbesserung der Verfügbarkeit von Parkplätzen im gesamten Gemeindegebiet. Die Bedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner, der Geschäftsbetriebe und deren Kunden sowie weiterer Benützer mit ausgewiesenem Interesse sind dabei angemessen zu berücksichtigen</p> <p>² Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, das Areal gemeindeeigener Liegenschaften sowie öffentliche Parkhäuser, welche im Eigentum oder im Nutzungsrecht der Gemeinde stehen.</p>
Massnahmen		<p>¹ Zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Reglements regelt die Gemeinde das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen mittels zeitlicher und örtlicher Beschränkung sowie mittels Einführung von Gebühren.</p> <p>² Die Massnahmen gelten für das gesamte Gemeindegebiet.</p>
Parkplatzkategorien	§ 3	<p>¹ Auf dem Gemeindegebiet von Subingen gelten die folgenden Parkplatzkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Blaue Zone mit Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit Parkkarte.b) Blaue Zone ohne Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit Parkkarte. <p>² Sofern sich dies aufgrund der Durchsetzung der Ziele der Parkplatzregelungen als notwendig erweist, kann der Gemeinderat weitergehende Beschränkungen, namentlich zur Vermeidung von Verdrängungseffekten einführen. Insbesondere kann er eine spezielle Regelung für das Nachtparkieren erlassen.</p>
Parkkarten Grundsätze	§ 4	<p>¹ Parkkarten ermöglichen das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen bzw. in den entsprechend signalisierten Zonen.</p> <p>² Durch den Erwerb einer Parkkarte besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.</p> <p>³ Der Bezug der Parkkarten ist gebührenpflichtig.</p>

§ 5 ¹ Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer bis maximal 1 Woche und für die 10-Tages-Karte besteht eine allgemeine Bezugsberechtigung.

² Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Monat und 1 Jahr besteht auf Gesuch hin namentlich die Bezugsberechtigung wie folgt:

- a) Privatpersonen mit Wohnsitz in Subingen
- b) Geschäftsbetriebe mit Sitz in Subingen

³ Der Gemeinderat kann weitere Personen, Vereine oder Geschäftsbetriebe, die ein genügendes Interesse nachweisen, zum Parkkartenbezug mit Gültigkeitsdauer länger als eine Woche berechtigen, namentlich:

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Geschäftsbetrieben mit Sitz in Subingen.
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen sowie Schulen, mit Arbeitsort Subingen.
- c) Pflegepersonal bzw. Personal von Betreuungsdiensten.
- d) Handwerker und Dienstleistende mit regelmässigen Aufträgen in Subingen.

⁴ Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeglicher Art werden keine Parkkarten abgegeben.

⁵ Die Gemeinde kann die Parkkartenabgabe von einem Bedarfsnachweis der Gesuchsstellenden zusätzlich zur Berechtigung gemäss Abs. 2 und 3 abhängig machen, sofern dies für die Durchsetzung der Zielsetzungen dieses Reglements notwendig ist. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

§ 6 Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:

Gebührenrahmen

- a) pro Halbtage (5 Stunden) CHF 2.50
- b) pro Tag zwischen CHF 5.00 bis CHF 10.00
- c) pro 10-Tages-Karte (zehn frei wählbare Tage) CHF 30.00
- d) pro Woche zwischen CHF 15.00 bis CHF 30.00
- e) pro Monat zwischen CHF 30 bis CHF 50.00
- f) pro Jahr zwischen CHF 240.00 bis CHF 360.00

§ 7 Der Gemeinderat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, insbesondere betreffend:

- a) die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen des Parkierens.
- b) die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Parkkarte, die Rechte und Pflichten der Inhaber und Inhaberinnen von Parkkarten
- c) das Ausstellen und den Entzug von Parkkarten.
- d) die Gebühren.
- e) die Zuständigkeiten.

- Vollzug** **§ 8** ¹ Der Vollzug dieses Reglements und der zugehörigen Verordnung obliegt, soweit sich aus dem übergeordneten Recht, aus gemeindeeigenen Vorschriften und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:
- a) der Baubehörde, resp. Gemeindeverwaltung was die baupolizeilichen und administrativen Belange, namentlich das Ausstellen der Parkkarten betrifft.
 - b) dem Gemeinderat in verkehrspolizeilichen Belangen, soweit nicht die Kantonspolizei allein dafür zuständig ist
- ² Die Gemeinde stellt für den Vollzug der verkehrspolizeilichen Belange eine Liste der ausgegebenen Parkkarten zur Verfügung.
- Inkrafttreten** **§ 9** ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
- ² Der Gemeinderat kann die Einführung der Gebührenpflicht über das ganze Gemeindegebiet auf der Grundlage eines Konzeptes gebietsweise zeitlich staffeln.
- ³ Es hebt alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften zum gegebenen Zeitpunkt auf.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung

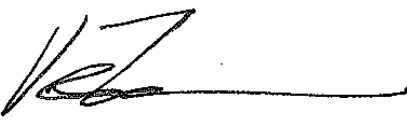
20. Juni 2011

Einwohnergemeinde Subingen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin


Hans Ruedi Ingold


Vreni Zimmermann